

## II. Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Antrag der vorberatenden Kommission vom 22. Mai 2022

*Art. 10 Abs. 1 Bst. j:* genehmigt den Geschäftsbericht und bringt ihn dem Kantonsrat zur Kenntnis.

Begründung:

Die Geschäftsberichte der Spitalverbunde und des Zentrums für Labormedizin (ZLM) werden von der Regierung genehmigt und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht. Mit der organisatorischen Zusammenführung der Psychiatrieverbunde zu einem Psychiatrieverbund soll die Pflicht zur Kenntnisnahme des Geschäftsberichts durch den Kantonsrat in gleicher Weise wie bei den Spitalverbunden und beim ZLM ins Gesetz aufgenommen werden. Dies gibt dem Kantonsrat die Gelegenheit, den Geschäftsgang des Psychiatrieverbunds auf jährlicher Basis zu verfolgen und bei Bedarf zu kommentieren.